

Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. I 2006 S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 33) ergeht folgende Verfügung:

1. Abweichend von § 3 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen Verkaufsstellen innerhalb folgender Straßenzüge
 - Allensteiner Straße
 - An der Vogelsangmühle
 - Ascheröder Straße
 - Bahnhofstraße
 - Burggasse
 - Friedrich-Ebert-Straße
 - Mainzer Gasse
 - Marktplatz
 - Steingasse
 - Wagnergasse

aus Anlass des „Michaelismarktes“ des Gewerbe- und Tourismusvereins Schwalmstadt - G.U.T. - am Sonntag, den 20. September 2026, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden offengehalten werden.

2. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienstleistungsunternehmen fallen ebenso wie Apotheken nicht unter diese Regelung.
3. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 1 HLöG sind Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen (Anlassereignisse) berechtigt, abweichend von § 3 HLöG die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen freizugeben.

Gegenstand der aktuellen Freigabe ist die Veranstaltung „Michaelismarkt“ des Gewerbe- und Tourismusvereines - G.U.T. - am Sonntag, den 20. September 2026.

Anlässlich dieses Marktes findet ein buntes Jahrmarktprogramm statt. Die Veranstaltung wird deshalb auch gewerberechtlich als Jahrmarkt festgesetzt. Fliegende Händler, Vereine und Institutionen bieten ein buntes Unterhaltungsprogramm u. a. mit

Musik- und Tanzdarbietungen. Speisen und Getränke sind an verschiedenen Abgabestellen erhältlich, z. B. gibt es Biergärten und Straßencafés. Für Kinder werden beispielsweise Kinderkarussells und Hüpfburgen angeboten.

Als ergänzendes Programm ist der verkaufsoffene Sonntag in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr vorgesehen. Die Ladenöffnung ist dabei räumlich auf den Bereich beschränkt, in dem auch das Marktgeschehen stattfindet.

Besucherprognose

Analog zu den Vorjahren wird mit ca. 10.000 Besuchern gerechnet. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass es sich hierbei um eine realistische Einschätzung handelt. Der Markt wird überregional beworben und verfügt entsprechend über eine hohe Anziehungskraft. Durch das umfangreiche und vielfältige Programm sowie die zahlreichen Marktstände wird eine große Anzahl von potenziellen Besuchern angesprochen. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen kann es - wie bei Open-Air-Veranstaltungen üblich - zu einer geringeren Besucherzahl kommen. Die vorstehenden Angaben verdeutlichen, dass die Sonntagsöffnung nicht im Vordergrund steht, sondern lediglich eine Ergänzung zur Hauptveranstaltung darstellt.

Lokale Begrenzung

Die Festlegung des von der Ladenöffnung betroffenen Bereichs erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Dem Erfordernis eines engen räumlichen Zusammenhangs zwischen Marktgeschehen und den zur Ladenöffnung berechtigten Geschäften wird hiermit Rechnung getragen. Da die Ladenöffnung ausschließlich für den Marktbereich zugelassen wird, ist der erforderliche lokale Bezug eindeutig gegeben.

Der Streckenverlauf des Marktgebietes beträgt ca. 1,7 km. Bei einer durchschnittlichen Straßenbreite von 10 m ergibt sich hieraus eine Marktfläche von rd. 17.000 m². Zusätzlich werden Standplätze auf öffentlichen Flächen (Marktplatz, Parkplatz Schärf, Platz am Kugelbrunnen usw.) sowie auf Privatgrundstücken innerhalb des Marktgebietes genutzt.

Das Einzelhandelskonzept für die Stadt Schwalmstadt weist für das Hauptzentrum Treysa (entspricht in groben Zügen dem Marktgebiet) eine Verkaufsfläche von 11.210 m² aus. Da nicht alle Ladengeschäfte im Marktgebiet öffnen werden, liegt die tatsächlich genutzte Verkaufsfläche unterhalb der Gesamtfläche.

Thematische Begrenzung auf betroffene Handelszweige

Da es sich bei dem „Michaelismarkt“ um einen Jahrmarkt handelt, auf dem Waren aller Art angeboten werden, entfällt eine Beschränkung der Ladenöffnung auf einen bestimmten Handelszweig.

Kirchliche sowie sonstige Belange wurden im Rahmen der Entscheidung ebenfalls berücksichtigt.

Hinweis

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Freigabeentscheidung haben gem. § 6 Abs. 3 HLöG keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Magistrat der Konfirmationsstadt Schwalmstadt, Marktplatz 1, 34613 Schwalmstadt eingelegt werden.

Schwalmstadt, den 21. April 2026

Der Magistrat
der Konfirmationsstadt Schwalmstadt
gez.
Kreuter, Bürgermeister